

**Arbeitsgericht Schwerin  
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025  
01.03.2025**

**1. Kammern**

1.1. Anzahl der Kammern

Beim Arbeitsgericht Schwerin bestehen 7 Kammern.

1.2. Besetzung der Kammern

Den Vorsitz haben inne:

Kammer 1	Frau Ri'in Boekhoff
Kammer 2	Frau Ri'inArbG Radloff
Kammer 3	N.N.
Kammer 4	Herr RiArbG Hochstätter
Kammer 5	Herr RiArbG Emrich
Kammer 6	Frau Dir'inArbG Bohlen
Kammer 20 (Güteverfahren)	Frau Dir'inArbG Bohlen Herr RiArbG Hochstätter Frau Ri'inArbG Radloff Herr RiArbG Emrich

1.3. Vertretung im Kammervorsitz

(1) Die Vertretung im Kammervorsitz wird wie folgt geregelt:

Der / Die Vorsitzende der Kammer ...	... wird vertreten durch den / die Vorsitzende/n der Kammer ...	... sowie in der ausgewiesenen Reihenfolge durch den / die Vorsitzende/n der Kammern ...
1	2	5, 6, 4
2	5	1, 4, 6
4	6	5, 2, 1

5	1	2, 4, 6
6	4	2, 5, 1

(2) Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn die regulär der Kammer vorsitzende Person wegen Erkrankung, Urlaub, Dienstbefreiung oder aus sonstigen dienstlichen Gründen, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen liegt ein Vertretungsfall auch dann vor, wenn der Richter / die Richterin wegen Ortsabwesenheit die Maßnahme nicht selbst treffen kann.

(3) Liegt ein Befangenheitsantrag gegen die regulär der Kammer vorsitzende Person vor, ist in dieser Sache bis zur Entscheidung über die Berechtigung des Antrages oder seiner sonstigen Erledigung der / die 2. stellvertretende Kammervorsitzende zuständig.

(4) Für den Fall, dass ein Vorsitzender / eine Vorsitzende mehr als eine Kammer zu vertreten hat, kann auf Antrag vom Präsidium eine von Ziffer 1.3. (1) abweichende Vertretungsregelung getroffen werden.

(5) Die Vertretungsregelung gilt für alle Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung (z.B. auch durch Leitung von Sitzungen) mit folgender Maßgabe: Grundsätzlich bleiben alle anhängigen und anhängig werdenden Sachen zur Bearbeitung in der jeweiligen Kammer. Für den Fall, dass ein Vorsitzender / eine Vorsitzende länger als drei Wochen ausfällt (z.B. wegen Krankheit, Kur, Elternzeit etc., nicht aber wegen Erholungsurlaubs), nimmt die Kammer an der allgemeinen Verteilung (Ziffer 3.1. und 3.2.) vorübergehend nicht teil, und zwar ab dem 22. Tag. Für den Fall der Vakanz einer Kammer gilt Entsprechendes.

#### 1.4. Wechsel im Kammervorsitz

Bei einem Wechsel des Kammervorsitzes werden die Verfahren, in denen aufgrund der Regelung in 4.2. Absatz 5 des GVP in der gleichen Besetzung zu verhandeln ist, der neuen Kammer des Vorsitzenden / der Vorsitzenden zugeordnet.

## 2. Zuständigkeit der Kammern

### 2.1. Zuständigkeit für ehemalige Kammern und Kammer 3

Zuständig für alle Sachen und sonstigen richterlichen Geschäfte, die für ehemalige Kammern oder die Kammer 3 anfallen, sind für die Endziffern 1 und 2 die Kammer 1, für die Endziffern 3 und 4 die Kammer 2, für die Endziffern 5 und 6 die Kammer 4, für die Endziffern 7 und 8 die Kammer 5 sowie für die Endziffern 9 und 0 die Kammer 6 zuständig.

### 2.2. Güterichterverfahren

Verfahren vor dem Güterichter / der Güterichterin werden der ausschließlich hierfür eingerichteten Kammer 20 zugeordnet. Diese Verfahren werden unter dem Aktenzeichen GRa geführt, und zwar ohne Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel.

Es kann eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter und Güterichterinnen anderer Gerichte erfolgen.

### 3. Verteilung eingehender Sachen

#### 3.1. Verteilungsgrundsätze

An der turnusmäßigen Verteilung der Sachen sind die Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 beteiligt. Im Verhältnis zu den anderen Kammern wird die Kammer 1 mit 7 : 10 und die Kammer 6 mit 4 : 10 belastet.

Die Verteilung der neuen Sachen erfolgt in der Geschäftsstelle nach folgenden Regeln, wobei die Kammer 3 bis auf Weiteres generell ausgenommen ist:

#### 3.2. turnusmäßige Verteilung

In getrenntem Turnus werden entsprechend der Aktenordnung verteilt:

- a) Ca-Sachen
- b) Ga-Sachen
- c) Ha-Sachen
- d) BV-Sachen
- e) BVGa-Sachen
- f) BVHa-Sachen
- g) AR-Sachen

Für GRa-Sachen gilt Ziffer 2.2.

Die Verteilung der Ca-Sachen erfolgt nach dem folgenden Turnussystem, es sei denn, es liegt ein Grund für eine abweichende Verteilung nach Ziffer 3.4. des GVP vor:

Kammer	Verfahren
1	14
2	20
4	20
5	20
6	8

Alle übrigen Sachen im Sinne von Ziffer 3.2. werden jeweils getrennt im Einer-Turnus auf die Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 verteilt. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Entlastung der Kammern: Die Kammer 6 wird in jedem zweiten Turnus übersprungen.

Sonderzuständigkeiten, wie unter den Ziffer 3.4. geregelt, werden auf den (jeweiligen) Turnus voll angerechnet.

### 3.3. Feststellung der Reihenfolge der eingegangenen Sachen

#### 3.3.1. Zeitpunkt des Eingangs einer Sache

(1) Alle Sachen, die bei Gericht an einem Tag (von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. In Eilsachen (Ga und BVGa) gelten davon abweichend mehrere Sachen nur dann als gleichzeitig eingegangen, wenn sich nicht mehr feststellen lässt, in welcher Reihenfolge sie im Laufe des Tages eingegangen sind.

(2) Mahnbescheidsverfahren, die dem Richter / der Richterin vorzulegen sind, gelten als an dem Tag neu eingegangen, an dem die zuständige Kammer anhand des Fachverfahrens ermittelt werden soll.

(3) Sachen, über deren Zuteilung an eine Kammer nicht sofort behebbare Zweifel bestehen, gelten bei der Geschäftsverteilung erst mit dem Tag als neu eingegangen, an dem die Sache nach Behebung der Zweifel in dem Fachverfahren erfasst werden soll.

#### 3.3.2. Reihenfolge der Sachen bei gleichzeitigem Eingang

Gleichzeitig eingegangene Sachen werden nach dem Namen des / der Beklagten bzw. des Antragsgegners / der Antragsgegnerin geordnet, hilfsweise nach dem Vornamen und weiter hilfsweise nach dem Namen und Vornamen des Klägers bzw. Antragstellers / der Klägerin bzw. Antragstellerin.

Sind mehrere Personen im Aktiv- oder Passivrubrum aufgeführt, kommt es für die Bestimmung der Reihenfolge allein auf die nach alphabetischer Ordnung erste Person an.

In sämtlichen Beschlussverfahren ist der Name des erstgenannten beteiligten Unternehmens maßgebend. In allen übrigen nichtstreitigen Sachen ist auf die Bezeichnung des Antragstellers / der Antragstellerin abzustellen.

Führen die vorstehenden Regeln nicht zu einer eindeutigen Reihenfolge, sind die verbleibenden Zweideutigkeiten durch ein Zufallsverfahren (Los, Münze o.ä.) zu beheben.

### 3.4. Abweichende Verteilung eingehender Sachen

#### 3.4.1. Zusammengehörige Sachen

(1) Zusammengehörige Sachen gehören stets zur Zuständigkeit der Kammer, die für das Ursprungsverfahren zuständig ist oder war.

(2) Mehrere Sachen sind zusammengehörend, wenn sie auseinander hervorgegangen sind oder das eine Verfahren als die Vorstufe des anderen Verfahrens anzusehen ist.

In diesem Sinne zusammengehörend sind:

- durch richterlichen Beschluss verbundene oder getrennte Verfahren;

- weggelegte Sachen, die fortgesetzt werden; als Fortsetzung gilt auch, wenn die Unwirksamkeit eines gerichtlichen Titels geltend gemacht wird, z.B. durch Rücktritt;
- Ca- oder BV-Sachen, die zuvor als Ha- oder AR-Sache anhängig waren;
- Rücklauf an andere Gerichte abgegebener oder verwiesener Sachen;
- mehrfaches Ersuchen nach § 362 ZPO in derselben Sache;
- Hauptsacheverfahren nach Eilverfahren und umgekehrt;
- Vollstreckungsabwehrklagen gegen gerichtliche Titel aus einem vorangegangenen Verfahren;
- mehrere Ansprüche aus demselben Arbeitsverhältnis (auch mehrere Kündigungen) werden oder sind gleichzeitig rechtshängig.

(3) Mehrere Sachen sind auch zusammenhängend bei notwendiger oder einfacher Streitgenossenschaft sowie allgemein dann, wenn in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht dieselben Umstände entscheidungserheblich sind, so dass eine einheitliche Prozessführung notwendig ist, zum Beispiel, wenn eine einheitliche Beweisaufnahme erforderlich ist.

#### 3.4.2. Besondere Zuweisung

Sachen, mit denen der / die reguläre Vorsitzende nach der regelmäßigen Verteilung (Ziffer 3.1.) der an sich zuständigen Kammer bereits als Schlichter / Schlichterin, Güterichter / Güterichterin, Vorsitzender / Vorsitzende einer Einigungsstelle oder in der Rechtsantragsstelle befasst war, werden nicht dieser Kammer zugewiesen. Die Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (Ziffern 3.1. bis 3.4.1.), wobei die an sich zuständige Kammer außer Betracht bleibt.

#### 3.4.3. Zuständigkeitskonkurrenz

(1) Liegen mehrere Gründe vor, eine Sache abweichend von der turnusmäßigen Verteilung nach Ziffer 3.3. zuzuteilen, ist sie zunächst nach Ziffer 3.4.2. (besondere Zuweisung) zu verteilen, in zweiter Linie nach Ziffer 3.4.1. (zusammengehörige Sachen).

(2) Besteht Sachzusammenhang (Ziffer 3.4.1.) zu mehreren Verfahren, die zutreffend auf verschiedene Kammern aufgeteilt sind, erhält das Verfahren von den möglichen Kammern die Kammer, die das älteste sachzusammenhangsbegründende Verfahren zugeteilt bekommen hat.

#### 3.4.4. Zuständigkeit aufgrund irrtümlicher Zuteilung

Eine an sich unzuständige Kammer, der eine Sache irrtümlich falsch zugeteilt wurde, wird nachträglich zuständig, wenn vor Entdeckung des Versehens eine inhaltliche Entscheidung in der Sache ergangen ist (z.B. Versäumnisurteil, Beschluss über einen PKH-Antrag o.Ä.) oder wenn das Versehen erst am Tag der ersten

Kammerverhandlung oder später entdeckt wird. Dies gilt nicht, wenn eine besondere Zuweisung nach Ziffer 3.4.2. gegeben ist.

### 3.5. Verfahren der Verteilung der Sachen

(1) Für die Verteilung der eingehenden Sachen auf die Kammern unter Anwendung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans sind in erster Linie die Personen zuständig, die die Akten in dem Fachverfahren erfassen. In Zweifelsfällen haben sie den / die von der Zweifelsfrage betroffenen Richter / betroffene Richterin oder die Direktorin zu konsultieren.

(2) Ist eine Sache irrtümlich einer nach den vorstehenden Regeln nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden und ist noch keine Heilung dieses Fehlers nach Ziffer 3.4.5. eingetreten, ist sie unverzüglich nach Feststellung des Versehens an die zuständige Kammer abzugeben.

Bis zur Übernahme des Verfahrens durch die zuständige Kammer bleibt die Kammer, der das Verfahren irrtümlich zugeteilt wurde, zuständig.

Erfolgt die Abgabe wegen irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen für eine vom Turnus abweichende Verteilung, so ist diese Sache bei der Zuteilung an eine Kammer wie eine neu eingegangene Sache zu behandeln; sie gilt als an dem Tag neu eingegangen, an dem sie anhand des Fachverfahrens neu verteilt werden soll.

(3) Entsteht zwischen Kammervorsitzenden Streit darüber, ob eine Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan richtig zugeteilt ist, entscheidet das Präsidium. Kommt das Präsidium zu dem Ergebnis, dass der Geschäftsverteilungsplan - auch unter Heranziehung der Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung - die Zuteilung der Sache nicht geregelt hat, wird die Sache nach einem Zufallsverfahren (Los, Münze o.Ä.) unter den möglicherweise zuständigen Kammern zugeteilt.

## 4. Ehrenamtliche Richter und Richterinnen

### 4.1. Zuständigkeit der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

Die in anliegender Liste namentlich bezeichneten ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind dem Arbeitsgericht Schwerin mit dem 01.01.2021 zugewiesen; die Liste ist dem aktuellen Stand vom 01.01.2025 angepasst.

### 4.2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Sitzungen

(1) Zur Ermittlung der zu den Verhandlungen heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden, nach Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getrennt, Listen der dem Arbeitsgericht Schwerin zugeteilten ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

(2) Die Heranziehung erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Listen für die Sitzung der jeweiligen Kammer. Wenn am gleichen Tag Verhandlungen einer anderen Kammer stattfinden, in denen der bzw. die Vorsitzende der Kammer nach Satz 1 stellvertretend den Vorsitz hat, sind die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen nach Satz 1 zuständig. Etwas anders gilt im Falle des Abs. 5.

(3) Ist ein ehrenamtlicher Richter / eine ehrenamtliche Richterin für einen bestimmten Termin verhindert, so tritt an die Stelle die nächste Person in der Reihenfolge auf der jeweiligen Liste. Die ausgefallene Person wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie in der Reihenfolge der Liste ansteht.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters / einer ehrenamtlichen Richterin, die erst so kurz vor dem Termin bekannt wird, dass eine schriftliche Ladung eines anderen ehrenamtlichen Richters / einer anderen ehrenamtlichen Richterin nicht mehr möglich ist, kann ein Ersatzrichter / eine Ersatzrichterin auch nach den Kriterien der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit telefonisch geladen werden.

(4) Ist ein ehrenamtlicher Richter / eine ehrenamtliche Richterin an einer Sache als Partei beteiligt oder in dem beteiligten Betrieb beschäftigt, so gilt er / sie für den Sitzungstag, auf den die Sache anberaumt ist und für den er / sie nach der Liste zu laden wäre, als verhindert im Sinne des Absatzes 3. Entsprechendes gilt für die Fälle aus § 41 ZPO.

Im Bereich der Landesverwaltung gelten die Obersten Landesbehörden (Ministerien etc.) zusammen mit den ihnen nachgeordneten Behörden jeweils als ein Betrieb.

(5) Im Falle der Vertagung der Verhandlung vor der Kammer werden zu der weiteren Sitzung in dieser Sache die bisherigen ehrenamtlichen Richterinnen / Richter herangezogen, wenn sie an einem Beweisbeschluss oder an einer Beweisaufnahme mitgewirkt haben. Als Beweisaufnahme in diesem Sinne gilt auch eine beweisaufnahmeersetzende Anhörung einer Partei durch die Kammer.

## **5. Bereitschaftsdienst**

(1) Geben Arbeitskämpfe im Bezirk des Arbeitsgerichts Schwerin Anlass für einen Bereitschaftsdienst, entscheidet das Präsidium über dessen Beginn und Dauer.

(2) Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die Entscheidung über Eilanträge, die beim Arbeitsgericht während der festgelegten Bereitschaftszeiten eingehen.

(3) Der Bereitschaftsdienst wird von den Kammern in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung gemäß Ziffer 1 des GVP beginnend mit der 6. Kammer wahrgenommen. Kammern, denen nicht regelmäßig neue Sachen zugeteilt werden, werden übersprungen. Ein Bereitschaftsdienst umfasst ein Wochenende bzw. einen Wochenfeiertag. Fällt ein Feiertag auf ein Wochenende, so wechselt der Bereitschaftsdienst von Sonnabend auf Sonntag. Dieser Turnus setzt sich über das Kalenderjahr hinaus fort.

## **6. Vertretung des Arbeitsgerichts Rostock**

Ist das Arbeitsgericht Schwerin zur Vertretung des Arbeitsgerichts Rostock berufen, sind die Kammervorsitzenden in der Reihenfolge gemäß Ziffer 1 des Geschäftsverteilungsplans zuständig; Kammern ohne regelmäßige Zuteilung neuer Verfahren werden übersprungen.

Schwerin, den 22.01.2025

Bohlen  
Direktorin des Arbeitsgerichts

Schröder  
Richter am Arbeitsgericht

Hochstätter  
Richter am Arbeitsgericht

Emrich  
Richter am Arbeitsgericht

Radloff  
Richterin am Arbeitsgericht